



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 177a desgl. (12.3.32).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

selbst nicht andere Zeitpunkte angegeben sind, am 20. Februar 1932 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1932.

- b) Änderungen der in Ziffer 1—8 angegebenen Preise, Lizenzen usw. dürfen, sofern sie den Zweck dieser Anordnung zu beeinträchtigen geeignet sind, in der Zeit bis zum 31. Dezember 1932 nur aus wichtigem Grunde und nur mit Zustimmung des Reichskommissars für Preisüberwachung erfolgen. An die Stelle des Reichskommissars tritt im Falle seiner Behinderung das Reichswirtschaftsministerium; das gleiche gilt, soweit in dieser Anordnung weitere Anordnung vorbehalten worden ist.

*

177

Rundschreiben Nr. 85.

Betrifft: Filmwesen/Lichtspielgewerbe.
Bezug: Rundschreiben Nr. 55 vom 15. 2. 1932.

Die beigelegte Abschrift meines Schreibens vom 12. März 1932 übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme.

Gleichzeitig bitte ich, in Rundschreiben Nr. 55 auf Seite 4 in Zeile 9 hinter der 4 ein Komma einzufügen (die Zahl muß heißen: 4,375 RM.) und auf Seite 5 in Zeile 10 a am Ende statt „wurde“ zu setzen „werden“ [vgl. lfd. Nr. 176].

1 Anlage.

Verteiler:

1. An das Auswärtige Amt,
2. An das Reichsministerium des Innern,
3. An das Reichswirtschaftsministerium,
4. An das Reichsarbeitsministerium,
5. An die Länderregierungen (ohne Hessen und Mecklenburg-Strelitz), in Preußen an das Preußische Staatsministerium, an das Preußische Ministerium des Innern, an das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe und an das Preußische Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
6. An die Herren Beauftragten des Reichskommissars für Preisüberwachung.

Der Reichskommissar
für Preisüberwachung.

Berlin W 9, den 12. März 1932.
Potsdamer Str. 10/11.

177a Anlage zum Rundschreiben Nr. 85. Berlin, den 12. März 1932.

An die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie
zugleich für sämtliche ihr angeschlossenen Verbände,
Berlin W 10, Bandlerstraße 32.

An die Tobis-Tonbild-Syndikat A.-G., Berlin W 8, Mauerstraße 43.

Betrifft: Vermerk zu Ziffer 7 der Anordnung vom 15. 2. 1932
für das gesamte Filmwesen [vgl. lfd. Nr. 176 u. 176 a].

Zwecks Behebung der hinsichtlich der Auslegung des vorbezeichneten Vermerks entstandenen Zweifel teile ich in Ergänzung meiner Anordnung vom 15. Februar 1932 folgendes mit:

352

„Der Vermerk in der Anordnung vom 15. Februar 1932 bezieht sich, wie aus Wortlaut und Zusammenhang ersichtlich ist, auf den in Ziffer 7 a der Anordnung vom 15. Februar 1932 erwähnten Kulturfilm, für den bei jeder Länge höchstens 1 RM. je m zensuriertes Negativ als Lizenz erhoben wird.

Der Vermerk ändert nichts an den bisher zwar nicht einheitlich und endgültig festgelegten, im übrigen aber für die Beurteilung eines Films als Kulturfilm in der Praxis allgemein maßgebend gewesenen Grundsätzen.

Bildstreifen, auch wenn sie auf Grund der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer als künstlerisch anerkannt worden sind, gelten neben dem volksbildenden Film und dem Lehrfilm nur dann als Kulturfilm im Sinne des Vermerks, wenn die Befriedigung des Unterhaltungsbedürfnisses hinter der künstlerischen Durchgestaltung des im übrigen auch volksbildenden oder lehrhaften Stoffes, etwa bei Darstellungen großer menschheitsbewegender Gedanken oder Lebensäußerungen, wesentlich zurücktritt. Die hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung solcher Kulturfilme zu stellenden Anforderungen müssen über die an volksbildende Filme und an Lehrfilme zu stellenden Anforderungen hinausgehen.

Darüber, ob ein als künstlerisch anerkannter Bildstreifen als Kulturfilm im Sinne des Vermerks anzusehen ist, entscheiden die zuständigen amtlichen Bildstellen“.

*

Der Reichskommissar
für Preisüberwachung

Berlin W 8, den 16. Juli 1932.
Wilhelmstraße 78.

178

Rundschreiben Nr. 106

Betrifft: Filmwesen (Filmverleihgebühren).

In Verfolg mehrerer an mich gelangter Beschwerden wegen angeblich noch zu hoher Filmleihgebühren habe ich die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie e. V. ersucht, die Angelegenheit im Kreise der Beteiligten unmittelbar zu erörtern, ehe ich von dem Vorbehalt in meiner Anordnung vom 15. Februar 1932 Ziffer 10 d Gebrauch mache.

Die Spitzenorganisation berichtet mir unter dem 1. d. M. als Ergebnis einer Besprechung zwischen den Vertretern des Reichsverbandes Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der Filmverleiher Deutschlands folgendes:

„Es herrscht Einigkeit darüber, daß eine generelle Regelung der Verleihgebühren in Deutschland nicht möglich ist. Es müssen vielmehr in jedem einzelnen Falle die besonderen Verhältnisse von etwa 3000 verschiedenen Theatern und 240 verschiedenen Filmen in Rücksicht gezogen werden. Weiter zu berücksichtigen ist die Klassifizierung der Theater untereinander nach Uraufführungs-, Erstaufführungs-, Zweitaufführungs- und Nachspieltheatern und der Platzanzahl in den einzelnen Orten.

Was die ausgesprochene Ansicht anbelangt, daß bei bestehenden Verträgen von der Verleiherseite bei eintretenden